



Foto: © fotolia | Einar

Die Zahl der Fehler hat meßbar abgenommen

Fatih Köylüoğlu, Prüfungsleiter FDL & Investment bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, über die Erfahrungen bei der Pflichtprüfung von Finanzanlagenvermittlern.

Seit dem 1. Januar 2013 gelten für gewerbliche Finanzanlagenvermittler neue Berufsregeln. Seither bedürfen sie einer Erlaubnis nach Paragraph 34f Gewerbeordnung (GewO) und sind zudem verpflichtet, sich für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen, der ihnen das Einhalten der Vorschriften aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) attestiert. Den jeweiligen Prüfbericht müssen Finanzanlagenvermittler bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres bei der zuständigen Erlaubnisbehörde einreichen.

FN Research: Herr Köylüoğlu, was müssen Finanzanlagenvermittler bei der jährlichen

Pflichtprüfung beachten?

Fatih Köylüoğlu: Zunächst ist die fristgemäße Einreichung des Prüfberichtes oder die Abgabe einer Negativerklärung zu beachten. Dabei gibt es keine Bagatell- oder Billigkeitsgrenzen. Eine jährliche Prüfungspflicht besteht dann, wenn im Kalenderjahr der Tatbestand der Anlageberatung oder -vermittlung unabhängig vom Provisionsfluss verwirklicht wird. Die Abgabe einer Negativerklärung ist dann nicht mehr möglich. Bezieht der Vermittler hingegen lediglich Bestandsprovisionen, ohne Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit, reicht die Abgabe einer Negativerklärung.

Welche Fehler unterlaufen den Vermittlern im Rahmen einer Anlagevermittlung oder -beratung aus Ihrer Sicht als Prüfer noch am häufigsten?

Die Zahl der Fehler in der Vermittlungs- und Beratungsdokumentation hat in den vergangenen Jahren meßbar abgenommen. Diese Entwicklung lässt auf eine deutliche Qualitätsverbesserung in der Dokumentation der Investmentberatung im Sinne des Verbraucher- und Anlegerschutzes schließen. Einige typische Fehler unterlaufen Vermittlern aber noch immer: So bestehen nach wie vor Unsicherheiten bei der Abgrenzung des Tatbestandes der Anlageberatung von der Anlagevermittlung und den damit einhergehenden unterschiedlichen Verpflichtungen.

Bei einer Beratung müssen eine vollumfängliche Geeignetheitsprüfung sowie eine darauf basierende persönliche Empfehlung zu bestimmten Finanzinstrumenten erfolgen. Bei der Anlagevermittlung vermittelt der Berater hingegen zwischen Produktgeber und Kunden. Er erklärt das Produkt und fragt Kenntnisse sowie Erfahrungen ab.

Gibt es in der Beratungspraxis weitere häufige Fehlerquellen?

Ja, insbesondere die im Rahmen der Beratung durchzuführende Geeignetheitsprüfung fällt oftmals unvollständig aus. Vor allem bei Folgeberatungen fehlt der Verweis auf ein bereits bestehendes und noch aktuelles Kundenprofil im Beratungsprotokoll. Das Beratungsprotokoll muss nicht nur die Feststellung der Geeignetheit einer Finanzanlage beinhalten, sondern auch die vom Gesetzgeber geforderte Begründung. Durch die vorliegende FinVermV-Novelle wird es hier zu einer Änderung kommen: Das Beratungsprotokoll wird abgeschafft, es wird nur noch eine Geeig-



Fatih Köylüoğlu, Prüfungsleiter FDL & Investment bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

netheitserklärung geben. Nach wie vor dürfen aber nur auf den Kunden zugeschnittene und geeignete Anlageprodukte empfohlen werden. In der Geeignetheitsklärung wird einer Begründung der Empfehlung von geeigneten Anlageprodukten künftig sogar noch mehr Bedeutung beigemessen.

In diesem Zusammenhang steht also auch die Selbstauskunft des Kunden stärker im Fokus?

Ja, das stimmt. Denn ergänzend ist der Vermittler verpflichtet, die Eigenschaften des Finanzinstruments qua-

litativ mit der Selbstauskunft des Kunden abzugleichen. Die wesentlichen Gründe der Empfehlung müssen einen individuellen Bezug zum Kundenprofil aufweisen, damit der Kunde auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann. Weigert sich etwa der Kunde, Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen zu geben, so darf der Finanzanlagenvermittler keine Anlageempfehlung abgeben. An dieser Stelle ist die entsprechende Beratung abubrechen. Auch bei Minderjährigen muss bei Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie Erfahrungen und Kenntnissen im Rahmen einer Anlageberatung auf den gesetzlichen Vertreter abgestellt werden.

Welche Auswirkungen auf die Prüfung ergeben sich aus den neuen Offenlegungspflichten für Provisionen?

Grundsätzlich sind Abschluss- und Bestandsprovisionen dem Anleger eindeutig und überprüfbar offenzulegen. Dabei sind fehlerhafte oder gar keine Angaben auf handschriftlichen Beratungsprotokollen immer noch keine Seltenheit. Bei nicht exakt bestimmaren Zuwendungen

empfiehlt es sich, diese in Bandbreiten anzugeben sowie die Art und Weise der Berechnungsmethodik zu erläutern. Der Entwurf der neuen FinVermV hat übrigens an der Annahme von Provisionen nichts geändert: Diese dürfen von 34f-Vermittlern weiterhin als Gewinn vereinnahmt und müssen nicht für eine Qualitätsverbesserung verwendet werden. Andererseits dürfen diese aber auch nicht die Qualität der Dienstleistung negativ beeinträchtigen. Weiterhin kommt es nicht selten zu einer Verwechslung von Agio und Abschlussprovision. Das Agio ist ein Ausgabeaufschlag, der beim Erwerb von Fondsanteilen als einmalige Gebühr anfällt. Dieser Aufschlag wird üblicherweise als Prozentsatz angegeben. Der Vermittler erhält einen prozentualen Anteil des festgelegten Ausgabeaufschlags als Abschlussprovision.

FONDSNET Partner haben im Beraterportal unter anderem über die Funktion „Dokumentationsstatus“ den Bearbeitungsstand ihrer Beratungsdokumente laufend im Blick. Wie wichtig ist diese technische Unterstützung Ihrer Erfahrung nach?

Die transparente Übersicht zum Bearbeitungsstand im Beraterportal ermöglicht nicht nur FONDSNET Partnern eine effiziente Abwicklung, sondern auch unserem Prüfungsteam im Rahmen der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung. Die mit dem Tool generierten Dokumentationen sind in der Regel vollständig und korrekt. Sie werden nach den gesetzlichen Vorgaben erstellt und der Vermittler kann grundsätzlich wenig falsch machen oder vergessen. Wenn an den erstellten Formularen nicht manuell etwas geändert wird, ergeben sich für uns in der Regel keine Fehler beziehungsweise Feststellungen im Prüfbericht.

FONDSNET unterstützt seine Partner und die BDO bei der gesamten Prüfungsabwicklung und dem Erstellen des Prüfberichtes. Können Sie das näher erläutern?

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung haben wir im Beraterportal direkten Zugriff auf die erforderliche Transaktions- und Umsatzliste sowie aufzeichnungspflichtigen Dokumentationen. Durch die elek-

tronische Archivierung sind wir in der Lage, die Prüfung ohne einen Vor-Ort-Termin selbstständig durchzuführen. Nach Durchsicht der Dokumente und Beendigung der festgelegten Prüfungshandlungen holen wir vom Vermittler zeitnah eine Vollständigkeitserklärung ein, um uns die Vollständigkeit aller für unsere Prüfung relevanten Informationen bestätigen zu lassen. Anschließend erstellen wir den Prüfbericht für den Vermittler. Der Vorgang ist demnach einfach und serviceorientiert. Im Hinblick auf weitere regulatorische Änderungen und wegen der zunehmenden administrativen Herausforderung ist eine gute IT-basierte Software-Lösung ein grundlegender Baustein, um etwaigen Beratungsfehlern und Haftungsrisiken entgegenzuwirken.

Was spricht für einen Antrag der Wirtschaftsprüfung über BDO?

Als eine der größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland führen wir die Prüfung verlässlich, kompetent und serviceorientiert durch. Der Vermittler muss kaum Zeit investieren und kann sich ganz auf sein Kerngeschäft konzentrieren. Zudem bieten wir den Partnern von FONDSNET ein attraktives Angebot. Wir haben darüber hinaus die Erfahrung gemacht, dass unsere Berichte von allen Erlaubnisbehörden in Deutschland ohne Rückfragen akzeptiert werden. BDO arbeitet bei der Durchführung von Prüfungen nach § 24 FinVermV mit modernen IT-gestützten Hilfsmitteln. Qualitätsgesicherte Checklisten ergänzen diese Anwendungen und sichern unsere effiziente und hochwertige Prüfung ab.

Wir danken Ihnen für das Gespräch!

Für alle, die bisher noch keine entsprechende Prüfungslösung gefunden haben und sich für das Prüfverfahren über FONDSNET interessieren, haben wir die Anmeldefrist bis zum 31. August 2019 verlängert.



Auftragserteilung
zur Prüfung nach § 24 FinVermV